

**56. Zur Zumutbarkeit der Leistung im Filmwesen.**

BGB. §§ 157, 242.

**VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1939 i. S. F. -Film GmbH.  
(Besl.) w. M. Film GmbH. (Rf.). VII 140/38.**

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, eine Filmverleihgesellschaft, übertrug im August 1935, zugleich für zwei andere für den Rechtsstreit nicht weiter in Betracht kommende Verleihgesellschaften, der Beklagten die Herstellung eines Films A nach dem Buch von S., der im Anschluß an den gleichfalls von der Beklagten herzustellenden Film B ebenso wie dieser unter der Regie von W. S. gedreht werden sollte und für dessen weibliche und männliche Hauptrollen E. Sch. und C. L. D. im Vertrage vorgesehen waren. Vereinbarung war ferner eine sogenannte Plus- und Minusverrechnung zwischen beiden Filmen, und die Beklagte verpflichtete sich, für den Film B 350 000 RM. und für den Film A 360 000 RM. aufzuwenden, die später auf 374 000 RM. erhöht wurden, wobei sie berechtigt war, die etwaige Minderausgabe bei dem einen Film auf den etwaigen Mehraufwand bei dem anderen zu verrechnen. Bis zu dem ursprünglich als Lieferungsstermin bestimmten 25. Dezember 1935 konnte der Film A nicht in Angriff genommen werden, da sich die Herstellung des Films B um Monate verzögerte. Auch erwiesen sich die Herstellungskosten dieses Films weitaus höher als vorgesehen. Mit Brief vom 17. März 1936 lehnte die Beklagte die Herstellung des Films A ab. Die Klägerin, die erfolglos auf Lieferung bestand, verlangt mit der gegenwärtigen Klage gemäß § 326 BGB. in Höhe eines Teilbetrages von 6100 RM. Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Beide Vorinstanzen haben den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht spricht den Klageanspruch dem Grunde nach zu, weil die Beklagte die Herstellung des Films A ausdrücklich abgelehnt habe. Ein Recht dazu habe sie nicht gehabt. Für die Entscheidung kann die rechtliche Natur des zwischen den Parteien über den Film B geschlossenen Vertrages vom August 1935 dahingestellt bleiben; es genügt, festzustellen, daß es jedenfalls ein gegenseitiger Vertrag war und auf seine Auslegung sowohl wie auf die beiderseitigen Leistungen die Grundsätze von Treu und Glauben Anwendung fanden (§§ 157, 242 BGB.). Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet brauchen für die Revisionsinstanz nur zwei von den zahlreichen Einwendungen der Beklagten gegen die Klageforderung erörtert zu

werden: die Frage der Beschaffung eines geeigneten Spielleiters und die Zumutbarkeit der Herstellung des Films angesichts der den Voranschlag weitaus überschreitenden Herstellungskosten des Films B. Ohne Bedeutung ist dafür die von der Revision in den Vordergrund gestellte Frage eines Verschuldens der Klägerin durch Verzögerung der Herstellung des Films B im Zusammenhang mit dem dazu gehörigen „Exposé“, da die Klägerin aus der dadurch im beiderseitigen Einverständnis bedingten Hinausschiebung der Herstellung des Films A bis zum Februar 1936 nichts herleitet.

1. Die Regie des Films A sollte vereinbarungsgemäß wie schon beim Film B in den Händen des Spielleiters W. F. liegen. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß dieser für den im Anschluß an den Film B zu drehenden Film A als Spielleiter in Wirklichkeit nicht mehr in Betracht kam, weil bei Herstellung des Films B zwischen ihm und der Beklagten ohne deren Verschulden schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zutage getreten waren, die insbesondere auf die Verzögerung und außerordentliche Verteuerung der Herstellung dieses Films zurückgingen und ein vertrauensvolles weiteres Zusammenarbeiten ausschlossen. Das angefochtene Urteil leitet hieraus eine Verpflichtung der Beklagten zur Besorgung eines anderen Spielleiters her. Schon dies ist nicht zweifelhaft. Mit Recht meint aber das Berufungsgericht, daß beide Parteien zur Auswahl eines neuen Spielleiters im Wege gegenseitiger Verständigung verpflichtet gewesen seien. Ob die Beklagte in dieser Richtung etwas unternommen hat, kann dahinstehen. Daß sich die Klägerin ihrerseits um eine geeignete Person bemüht hätte, wird für die Zeit, in der sich der Wegfall W. F.s entschied, im Berufungsurteil nicht festgestellt. Jedenfalls führt der Vorderrichter die ausdrückliche Auskunft des Präsidenten der Reichsfilmkammer an, daß in der Zeit von November 1935 bis März 1936 ein gleichwertiger Filmregisseur nicht verfügbar gewesen sei, und stellt weiterhin fest, daß es der Klägerin späterhin selbst bis zum August 1936 nicht gelungen sei, einen für den geplanten Film geeigneten Spielleiter zu finden. Ob die erwähnte Auskunft nur zünftige Spielleiter umfaßt, kann auf sich beruhen; zeitlich ist sie jedenfalls vollkommen klar, und es darf schon bezweifelt werden, ob der Beklagten eine Ausschau nach nicht zünftigen Spielleitern überhaupt anzufinnen war. Soweit der Vorderrichter auf die Berufbarkeit des vom künstlerischen Standpunkt aus nicht zu

beanstandenden, nicht zu den zünftigen Filmregisseuren gehörenden Staatschauspielers W. hinweist, sind seine Erwägungen über die Obliegenheit der Beklagten, diesen zu verpflichten, rechtlich keinesfalls zu billigen. Das angefochtene Urteil sagt, daß der Hauptdarsteller des Films A, C. L. D., den Staatschauspieler W. als Spielleiter abgelehnt haben würde. Unter diesen Umständen hatte es keinen Zweck, daß die Beklagte an W. herantrat, falls sie überhaupt seine Eigenschaft als Filmspielleiter kannte. Der vom Berufungsgericht aufgestellte Grundsatz, daß bei Unvereinbarkeit der Persönlichkeiten des Hauptdarstellers und des Spielleiters im allgemeinen auf den Hauptdarsteller verzichtet werden müsse, entbehrt des Beweises, und wenn das Berufungsurteil eine Ausnahme zwar dann gelten läßt, wenn die Herstellung des Films mit dem Hauptdarsteller stehe und falle, diese Voraussetzung aber beim streitigen Film nicht als gegeben erachtet, so ergab doch bereits der Vertragsbrief vom 8. August 1935, daß D. damals für den Film A schon verpflichtet war, und hat ja die Klägerin in den Tatsacheninstanzen selbst den Standpunkt vertreten, daß dieser Film als durch die Mitwirkung des D. gekennzeichnete Spitzenfilm gedacht war. Hatten die Parteien auch ursprünglich für den Fall, daß D. nicht verfügbar sein sollte, die Übertragung seiner Rolle an einen anderen Schauspieler ins Auge gefaßt, so schied diese Möglichkeit doch für den Vertrag aus, nachdem D. — wie eben schon der Vertragsbrief besagt — verpflichtet worden war, und es war selbstverständlich von der Beklagten nicht zu verlangen, daß sie dem bereits verpflichteten, den Film zum wesentlichen Teile tragenden Hauptdarsteller gegenüber vertragsbrüchig wurde, um statt des vereinbarten, aber ohne ihr Verschulden weggefallenen Spielleiters einen anderen zu gewinnen. Damit hätte sie sich schwerwiegenden Schadensersatzansprüchen ausgesetzt. Der Revision ist daher zuzugeben, daß die Beklagte gegenüber der Forderung der Klägerin auf Vertragserfüllung einwenden kann, die Herstellung des Films sei, wenn auch nicht schlechtthin unmöglich, so doch aus Gründen der Spielleitung für sie nicht mehr zumutbar gewesen, nachdem sich die Regie S. erledigt hatte.

2. Zu dem gleichen Ergebnis führt die von der Revision erbetene Nachprüfung des Berufungsurteils zur Frage der Herstellungskosten. Die Beklagte hatte sich im Vertrage verpflichtet, für den Film B 350000 RM. und für den Film A (mit dem Hauptdarsteller D.)

360 000 RM. aufzuwenden, die alsbald auf 374 000 RM. erhöht wurden. Der Gesamtaufwand für beide, wie bemerkt, in zeitlicher Aufeinanderfolge herzustellende Filme sollte demgemäß — nach ursprünglicher Rechnung — 710 000 RM. betragen, wobei die Beklagte berechtigt war, die etwaige Minderausgabe bei einem Film auf den etwaigen Mehraufwand bei dem anderen zu verrechnen. Nun stellt der Vorderrichter fest, daß sich durch die von der Beklagten nicht zu vertretende Spielleitung H. S. die zunächst vorgenommene Herstellung des Films B um rund 200 000 RM. verteuert habe. Es blieben also von der vertraglichen Aufwandssumme für den zweiten Film im besten Falle etwa 175 000 RM. verfügbar. Daß der Film für diesen Betrag herzustellen gewesen wäre, hat die Klägerin niemals behauptet; sie hat im Gegenteil den Standpunkt vertreten, daß die Beklagte zu Abweichungen von der für die einzelnen Filme vertraglich vorgesehenen Aufwandssumme nur in angemessenen Grenzen berechtigt gewesen sei. Eine um so viel geringere Herstellungssumme für den Film A hätte sonach nicht im Sinne des Vertrages gelegen. Die Beklagte hat daher mit Recht bereits in ihrem Schreiben vom 15. Januar 1936 die Klägerin darauf hingewiesen, daß ihr unter diesen Umständen die Herstellung des zweiten Films ohne angemessene Erhöhung der Gewährleistung der Klägerin nicht zuzumuten sei. Die Klägerin hat die Erhöhung in ihrem Antwortschreiben vom 28. Januar 1936 abgelehnt. Zu Unrecht hält das Berufungsgericht den Standpunkt der Klägerin auf Grund seiner Vertragsauslegung für gerechtfertigt. Diese Auslegung ist nicht völlig klar. Wenn sie dahin gehen sollte, daß die im Vertrage genannten Summen nur Mindestbeträge seien und die Beklagte in jedem Falle beide Filme ohne Rücksicht auf die Höhe etwaiger Kostenüberschreitungen hätte herstellen sollen, so wäre sie unmöglich, weil sie mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar und durch einen dahingehenden Vertragswortlaut nicht gedeckt ist. Wenn die im Vertrage genannten Beträge auch mit einem gewissen Spielraum nach oben und unten zu verstehen sein mögen, so bildeten sie doch jedenfalls den maßgebenden Anhalt für den Gesamtaufwand wie für den Umfang der an den einzelnen Film zu wendenden Ausstattung. Den durch die Regie H. S. beim Film B verursachten außerordentlichen Mehraufwand mußte die Beklagte hinnehmen. Sie konnte, als sich gegen Ende der Arbeit am ersten Film die Verteuerung erwies, nicht, wie das

die Revisionsbeantwortung meint, S. entlassen und damit alles bis dahin Geschaffene preisgeben. Das hat ihr die Klägerin selbst auch niemals zugemutet. Aber der Beklagten nunmehr, wie dies die Klägerin getan hat, auch noch die Herstellung des zweiten Films mit dem im Vertrage vorgesehenen Aufwand anzufinnen, nachdem sie sich die Regie des für den Mehraufwand verantwortlichen Spielers selbst ausbedungen hatte, das steht mit den Grundsätzen einer die Anforderungen von Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung und Leistungsbemessung (§§ 157, 242 BGB.) nicht in Einklang. Die Beklagte durfte vielmehr die Herstellung des Films A als ihr nicht mehr zumutbar verweigern, weil ihr dadurch ein ihr vertragliches Wagnis um eine so bedeutende Summe übersteigender Unkostenaufwand erwachsen wäre.

Die Erwägungen, die nach diesen beiden Richtungen anzustellen waren, ergeben somit, daß der aus § 326 BGB. hergeleitete Klageanspruch unbegründet ist, ohne daß auf die weiteren Angriffe der Revision eingegangen zu werden braucht.